



Österreichischer Städtebund Sekretariat
Rathaus
1082 Wien-Josefstadt (e-mail:
begutachtung@staedtebund.gv.at)

Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Telefon +43 (0)662 8072 2039
Fax +43 (0)662 8072 2052
Staedtebund@stadt-salzburg.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097

Unser Zeichen:
MD/00/51442/2015/002

bearbeitet von:
Michaela Svoboda Telefon 2037

elektronisch erreichbar:
Michaela.Svoboda@stadt-salzburg.at

Salzburg, 5. August 2015

**Steuerreformgesetz 2015/2016 -
Änderung bei der Spendenbegünstigung;
Absetzbarkeit von Spenden, Freiwillige Feuerwehr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Geschäftsstelle der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/2016 ist auch eine Änderung der bisherigen Praxis im Bereich der Absetzbarkeit von Spenden vorgesehen.

Durch diese geplante Änderung werden eventuell gravierende Erschwernisse auf die Freiwilligen Feuerwehren bzw die Spender zukommen, die aus unserer Sicht schlussendlich eine starke Reduzierung des Spendenaufkommens mit sich bringen können. So sollte jeder Freiwilligen Feuerwehr jährlich im Wege einer eigenen Meldung alle Spender mit den geforderten Daten (zB SV Nr.) an das Bundesministerium für Finanzen melden, damit der Spender die Absetzbarkeit hat. Dies ist für die meisten Freiwilligen Feuerwehren mit erheblichen, administrativen Aufwand verbunden und birgt auch ein gewisses Fehlerpotential zum Nachteil des Spenders oder der Freiwilligen Feuerwehren in sich.



Österreichischer
Städtebund

LANDESGRUPPE
SALZBURG

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass unsere Freiwilligen Feuerwehren in Salzburg jährlich zwischen drei und vier Millionen Euro zum Betrieb des Feuerwehrwesens (Beschaffungen, Betriebskosten, usw) beisteuern und somit die Gemeinde wesentlich entlasten. Ein Teil dieser Beiträge kommt aus Spenden.

Angemerkt wird, dass die Freiwilligen Feuerwehren derzeit die Regelung haben, dass die Einnahmen aus den Veranstaltungen unter gewissen Voraussetzungen nicht der Körperschafts- und Umsatzsteuer unterliegen:

- Veranstaltungen von Freiwilligen Feuerwehren unterliegen keiner gewerberechtlichen Genehmigung. Es ist daher nicht notwendig, dass ein Gastwirt als Träger einer Gewerbeberechtigung aufscheint. Eine Veranstaltung kann aber nach wie vor mit einem Gastwirt durchgeführt werden.
- Sie sind von der Umsatz-, Gewerbe- und Körperschaftssteuer befreit, wenn die Veranstaltungen nach außen hin erkennbar der materiellen Förderung eines Feuerwehrzweckes dienen. Der Ertrag der jeweiligen Veranstaltung muss auch nachweislich für diesen Zweck verwendet werden.
- Derartige Veranstaltungen dürfen höchstens an vier Tagen im Jahr stattfinden, die Abgabe von Getränken und Speisen darf höchstens an drei Tagen im Jahr erfolgen. Jeder begonnene Tag zählt als ganzer Tag.

Nach vorliegenden Informationen ist geplant, diese Regelung aufzuheben bzw zu reduzieren. Somit könnte ein mögliches weiteres Problem im Zuge der Steuerreform auftreten.

Die Einnahmen aus den Veranstaltungen werden dem Feuerwehrwesen zugeführt. Es ist somit absehbar, dass hier eine große Finanzierungslücke entstehen wird. Dies wieder in erster Linie auf Kosten der Gemeinden, da dieser Einnahmenwegfall nur durch die Gemeinden kompensiert werden kann.

Es geht nicht nur um wirtschaftliche Nachteile (Beschaffung von Mitteln) sondern auch um die Wertschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Hochachtungsvoll
Für die Geschäftsstelle
der Landesgruppe Salzburg
des Österreichischen Städtebundes:
Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden